

beten. Er hat ihn bereits erhalten, was ich der Kammer nachträglich anzuzeigen habe. Ferner wünscht Se. Durchlaucht Fürst Schönburg, vom 14. October bis Ende des Monats sich von hier entfernen zu können. Will die Kammer den Urlaub ertheilen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich bittet Herr Decan Ditt- rich ebenfalls wegen dringender Amtsgeschäfte um Urlaub auf 8 Tage, vom 13. bis 19. October. Genehmigt die Kammer den Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Es ist so eben an mich eine Zuschrift eingegangen, zufolge deren denjenigen Mitgliedern der Kammer, welche an den Frescomalereien im königl. Schlosse Interesse nehmen, die Möglichkeit einer genauern Besichtigung dieser Malereien gewährt wird. Es soll nur Tag und Stunde angegeben werden, und es wird dann die gemeinschaftliche Besichtigung eintreten können. Ich habe zuvörderst für nothwendig gehalten, mich mit dem Präsidenten der zweiten Kammer, an welchen eine gleiche Einladung ergangen ist, zu vernehmen, und behalte mir vor, wenn ich mit ihm mich über die nächste Sitzung besprochen haben werde, der Kammer durch Karten oder Circular die Einladung zugehen zu lassen. Für den Grafen Solms- Wildenfels hat sich als Abgeordneter Graf zur Lippe auf Dober- schütz in der Lausitz angemeldet. Seine Legitimation ist von dem Directorium genügend befunden worden und es steht dem nichts entgegen, daß er sofort in die Kammer eingeführt werden kann. Ich werde also jetzt mit dessen Verpflichtung verfahren.

(Graf zur Lippe wird in den Saal eingeführt.)

Präsident v. Carlowitz: Als neu eintretendes Mitglied dieser Versammlung haben Sie den in der Verfassungsurkunde §. 82 vorgeschriebenen Eid zu leisten.

(Der Eid wird verlesen.)

Präsident v. Carlowitz: Ich ersuche Sie nun, diesen Eid dem Herrn Secretair Wort für Wort nachzusprechen, und gebe mich der Hoffnung hin, daß Sie sich denselben fortwährend vergegenwärtigen werden.

(Graf zur Lippe leistet den vorgeschriebenen Eid.)

Präsident v. Carlowitz: Ehe ich Sie ersuche, Ihren Platz einzunehmen, habe ich Ihnen, nach Vorschrift der Landtagsord- nung, ein Exemplar der Verfassungsurkunde und der Landtags- ordnung auszuhändigen. — Wir können nun auf den Gegenstand der heutigen Tagesordnung übergehen, auf den Vortrag des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843, 1844 und die während dieser Zeit stattgefun- denen Veränderungen mit dem Staatsgute betr. Ich ersuche den Herrn Referenten, den Referentenstuhl einzu- nehmen.

Referent Bürgermeister Hübler: Das Allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843

und 1844, ingleichen die in dieser Zeit stattgefundenen Verän- derungen mit dem Staatsgute betr., lautet wie folgt:

Se. Königl. Majestät lassen den getreuen Ständen in der Anfüge unter D. eine an die frühern ähnlichen Mitthei- lungen sich anschließende summarische Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des unter einem besondern Capitel der Haupt- staatscassenrechnung bestehenden Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844 mit dem Eröffnen zugehen, daß im Laufe der Finanzperiode 1843 eine Veräußerung von Staatsgrund- stücken, wozu verfassungsmäßig es der ständischen Zustimmung bedürfen würde, nicht beabsichtigt wird.

Wegen der während des erstgedachten Zeitraums stattgefundenen, als wirkliche Veränderungen mit dem Staatsgute anzu- sehenden, fiscalischen Erwerbungen und Veräußerungen werden ausführlichere tabellarische Nachweisungen den betreffenden stän- dischen Deputationen unmittelbar vorgelegt werden.

Allerhöchst dieselben verbleiben den getreuen Ständen in Huld und Gnade jederzeit wohl beigethan.

Dresden, am 14. September 1845.

Friedrich August.

(L. S.)

Heinrich Anton v. Zeschau.

Die Deputation hat Ihnen darüber folgenden Bericht erstattet:

In dem vorliegenden, an die erste Kammer gelangten und der unterzeichneten Deputation zur Prüfung überwiesenen Aller- höchsten Decrete, dessen Beilage unter D. der frühern, ähnlichen Uebersicht auf die Jahre 1839 bis 1841 genau sich anschließt,

vergl. Landt.-Act. v. J. 1839, I. Abth. 1. Bd. S. 321,

werden von der Staatsregierung fernerweite Nachweisungen über den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844 und die beim Staatsgute vorgegangenen Verände- rungen ertheilt, zugleich aber in den, der Deputation zugekom- menen ausführlichen Beilagen unter A. B. und C. die einzelnen Veränderungen, unter Entwicklung der Gründe dafür, speciell nachgewiesen. Wegen ihres bedeutenden Umfanges sind diese Beilagen dem Drucke nicht übergeben worden, sie liegen indes, wie dies bei frühern Landtagen geschehen, zur Einsichtnahme in der Kanzlei aus und hat die Deputation, auf Grund deren sorg- fältiger Prüfung, Folgendes darüber zu berichten.

Zunächst fanden sich bei Vergleichung der Specialübersich- ten A. B. C. mit der Decretsbeilage unter D. in dem Zifferwerke der letztern Seite 114 und 115 mehrere Unrichtigkeiten vor, die, wenn sie auch auf die Seite 114 unter 6 angegebene Bestands- summe ohne Einfluß waren, doch der Berichtigung bedurften. Es gab dies nach genommener Rücksprache mit dem Königlichen Herrn Commissar, demselben Veranlassung, der Deputation an der Stelle der Decretsbeilage D. die dem gegenwärtigen Be- richte beigefügte, verbesserte summarische Uebersicht des Do- mainenfonds auf die Jahre 1842 bis 1844 unter D.\* mitzu- theilen, auf welche nunmehr ausschließlich Bezug zu nehmen sein wird.

Noch ist im Allgemeinen zu bemerken, daß Seiten der Staatsregierung von der ihr am letzten Landtage, in der Vor- aussetzung eines für die Staatscasse dadurch zu erzielenden wirk- lichen Vortheils ertheilten Ermächtigung der Veräußerung des